



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

2 StR 104/10

vom

9. November 2010

in der Strafsache

gegen

1.

2.

wegen Beihilfe zur Entziehung Minderjähriger

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 9. November 2010 beschlossen:

Wegen eines offensichtlichen Schreibversehens muss es im Tenor des Beschlusses des Bundesgerichtshofs vom 14. Juli 2010 lauten: "... wird das Urteil des Landgerichts Meiningen vom **25. September 2009** im Strafausspruch mit den zugehörigen Feststellungen aufgehoben." ...

Rissing-van Saan

Schmitt

Krehl

Eschelbach

Ott